



BECKER BÜTTNER HELD

NEUES VOM GAS

NEWS

April 2017



BECKER BÜTTNER HELD



ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

Wie gewohnt informieren wir über Aktuelles aus den Bereichen Netz, Beschaffung und Vertrieb.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter gasteam@bbh-online.de. Ihre Gas-Ansprechpartner in Berlin, Köln und Hamburg finden Sie auf der letzten Seite dieser GasNews.

NEWS

April 2017

INHALT

VORNE WEG: DAS NEUE MARKTSTAMM-DATENREGISTER	5
TEIL 1: NETZ.....	5
I. KOV-ÄNDERUNGEN ZUM 01.01. UND 01.04.2017	5
II. GERICHT BESTÄTIGT POOLING IM GAS.....	6
III. AUFGABEN DES GASNETZBETREIBERS NACH DER NEUEN AREGV	7
TEIL 2: VERTRIEB UND BESCHAFFUNG	7
I. UMLAGEN UND ENTGELTE ZUM 01.04.2017	7
II. VERSTECKTE PREISERHÖHUNGEN – URTEIL DES OLG DÜSSELDORF	8
III. WEITERE STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE	8
TEIL 3: NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA	10
I. KONNI GAS 2.0 - DIE MARKTABSCHOTTUNG BLEIBT	10
II. FESTLEGUNG ZUR INTERIMSKOMMUNIKATION	11
III. IDEEN ZUR NOVELLIERUNG DER GASNZV	12

NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

TEIL 4: AKTUELLES ZU VERTRÄGEN.....	12
I. WIDERUFSBELEHRUNG IN RATENZAHLUNGSVEREINBARUNGEN	12
II. DAS LRV-PROJEKT – EIN RESUMEE UND EIN AUSBLICK	13
III. UPDATE DER LIEFERVERTRÄGE	13
TEIL 5: BBH CONSULTING AG	14
DIE MARKTRAUMUMSTELLUNGSumlage UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN GASPREIS	14
TERMINE.....	16

NEWS

April 2017

VORNE WEG: DAS NEUE MARKTSTAMM-DATENREGISTER

Das Marktstammdatenregister (MaStR) steht schon seit einiger Zeit in den Startlöchern. Nunmehr hat das [Bundeskabinett](#) den [Referentenentwurf für die Marktstammdatenregisterverordnung](#) beschlossen und der Zeitplan steht fest. Die Verordnung tritt am **01.07.2017** in Kraft. Parallel wird das MaStR bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Betrieb genommen. Das MaStR, welches nach Aussage der BNetzA künftig „das zentrale maßgebliche Register der Energiewirtschaft“ werden soll, stellt teils erhebliche Anforderungen an die verschiedenen Marktrollen. Es sieht nicht nur die Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung von Daten durch verschiedene Behörden vor, sondern von allen Marktakteuren und insbesondere Anlagenbetreibern; nicht nur im Strom-, sondern auch im Gasbereich. O-Ton der BNetzA: „Mit dem MaStR kommt eine Menge Arbeit vor allem auf die Netzbetreiber zu.“ Hintergrund ist die sogenannte **Netzbetreiberprüfung**. Wenn ein Anlagenbetreiber seine Daten im Register geprüft und, soweit nötig, ergänzt/korrigiert hat, ist der Netzbetreiber in der Pflicht, die Daten zu überprüfen und mit einer Marktlokation zu versehen. Dies gilt auch **für sämtliche Bestandsanlagen**. Diese Anlagen sind für den Gasbereich überschaubar, da es kaum Einspeisungen in das Erdgasnetz gibt und Verbrauchsanlagen nur im Register erfasst werden, wenn sie an ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind. Dagegen ist der Aufwand auf Netzbetreib-

berseite im Strombereich enorm, da hier alle Erzeugungsanlagen erfasst werden sollen (auch kleinste PV-Anlagen). Hinzu kommen für den Strombereich die verbrauchsseitigen Anlagen ab Hochspannung.

Sofern Registrierungsspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht zutreffend erfüllt werden, stehen neben Sanktionen der BNetzA für die belasteten Marktrollen vor allem der **Verlust der EEG-Förderung, des KWK-Zuschlags** und perspektivisch weitere energiewirtschaftliche Privilegierungen im Raum. Aus Netzbetreibersicht erfreulich: Im Zuge der letzten Anpassungen der Verordnung ist der Bußgeldtatbestand für die nicht/nicht rechtzeitig durchgeführte Netzbetreiberprüfung entfallen. Die Arbeit und der Aufwand aber bleiben, vor allem in der Anfangszeit, in der alle Bestandsanlagen registriert und geprüft werden müssen.

TEIL 1: NETZ

I. KOV-ÄNDERUNGEN ZUM 01.01. UND 01.04.2017

Eigentlich hatte sich die Verhandlungsdelegation der Verbände BDEW, VKU und GEODE darauf verständigt, die Weiterentwicklung der [Kooperationsvereinbarung](#) (KoV) für ein Jahr auszusetzen und statt einer aktualisierten Fassung im Jahr 2017 erst mit einer generalüberholten **KoV 10**, für die Zeit nach dem **01.10.2018**, fortzufahren. Die Hoffnung, bis dahin notwendige Anpassungen abwenden zu können, erwies sich jedoch

NEWS

schnell als unrealistisch: Schon im Herbst 2016 wurde über das Erfordernis einer „KoV 9.1“ und „KoV 9.2“ (Arbeitstitel) diskutiert. Allerdings herrschte schnell Einigkeit, etwaige Veränderungen auf das Notwendige zu beschränken. Die unterjährig zum **01.01.2017** in Kraft getretene KoV 9.1 beschränkte sich daher auf die Abbildung der Zielvorgabe des neuen **§ 19a EnWG** – eine bundesweit einheitliche Marktraumumstellungsumlage.

Erneuter Überarbeitungsbedarf löste das Inkrafttreten der Festlegung **Konni Gas 2.0** (Beschluss der BNetzA vom 21.12.2016, Az.: **BK7-16-050**; siehe hierzu unter **Teil 3. 1.**) aus. Mit der **KoV 9.2** wurden daher zum **01.04.2017** die Vorgaben der BNetzA 1:1 in die Anlage 4 zur KoV (dem Standard-Bilanzkreisvertrag) übernommen. Da die Änderungen lediglich Marktgebiets- und Bilanzkreisverantwortliche betreffen, war zumindest eine Überarbeitung des Hauptteils der KoV – Herzstück für die Gasnetzbetreiber – entbehrlich. Einer ausdrücklichen Zustimmung der Gasnetzbetreiber als Vertragspartner der KoV bedarf es für solche Änderungen im Übrigen nicht. Nach § 61 Nr. 3 KoV 9.1 stimmt der Netzbetreiber, sofern er nach Mitteilung durch die Verbände nicht innerhalb eines Monats kündigt, den Änderungen zu. Der Aufwand durch die KoV-Änderungen zum 01.01.2017 und 01.04.2017 ist daher für Netzbetreiber überschaubar. Im Rahmen der kommenden KoV 10 wird dies sicherlich wieder anders sein. Insofern abschließend noch der kurze Hinweis, dass sich die Themenfindung für die KoV 10 schon auf der Zielgeraden befindet. Sofern Sie

noch Änderungswünsche haben, sollten Sie sich unverzüglich an Ihren Verband wenden.

II. RICHTIG BESTÄTIGT POOLING IM GAS

Mit dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 25.10.2016 (Az.: **41 O 12/16 KfH**) gibt es nun erstmals eine Entscheidung, die das **Thema Pooling im Gas** betrifft. In der Sache ging es um eine Poolingvereinbarung zwischen zwei Gasnetzbetreibern zur zeitgleichen Messung und Abrechnung von mehreren Netzkopplungspunkten. Diese Poolingvereinbarung stellte im Zuge der Konzessionsverhandlungen die Grundlage für eine messtechnische Entflechtung dar. Diese war notwendig, da der Altkonzessionär und zugleich vorgelagerte Netzbetreiber die die Ortsverteiler-netze verbindende Transportleitung nicht herausgeben wollte.

Das Landgericht Stuttgart hat diese Vereinbarung als **rechtmäßig** bewertet und dabei interessante Aussagen zum Pooling allgemein getroffen. Während es im Strombereich seit 01.01.2015 in **§ 17 Abs. 2a StromNEV** klare Vorgaben gibt, wann ein Pooling zulässig ist, fehlen solche Vorgaben im Gasbereich. Das Landgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil nun klargestellt, dass die Regelung des **§ 17 Abs. 2a StromNEV** zwar nicht auf den Gasbereich übertragbar ist. Eine Poolingvereinbarung im Gasbereich verstößt, so das Gericht, daher nicht gegen ein gesetzliches Verbot; ferner ist es sogar zulässig, wenn die jeweiligen Netzkopplungspunkte des nachgelagerten Netzbetreibers nicht physikalisch miteinander verbunden sind.

NEWS

Auch wenn die Zulässigkeit des Poolings – solange keine eindeutigen rechtlichen Regelungen bestehen – weiterhin eine Frage des Einzelfalls bleibt, ist die Absage des Gerichts an ein generelles Verbot ein deutliches Signal für die Branche.

III. AUFGABEN DES GASNETZBETREIBERS NACH DER NEUEN AREGV

Derzeit finden gerade die Anhörungen zu den Bescheiden zur Erlösobergrenze Gas für die dritte Regulierungsperiode statt. Daneben müssen sich Gas-Verteilnetzbetreiber aktuell auch mit weiteren neuen Aufgaben nach der novellierten ARegV beschäftigen. Bis zum 30.06.2017 muss erstmalig ein **Antrag auf Kapitalkostenaufschlag** gemäß § 10a ARegV gestellt werden und zum selben Stichtag müssen Gas-Verteilnetzbetreiber – ebenfalls erstmalig – die **Genehmigung des Regulierungskontos** beantragen und dieses für alle noch nicht aufgelösten Kalenderjahre (Gas 2012 bis 2016) auflösen. Zudem müssen sich die Netzbetreiber auf die erweiterten Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden nach § 31 ARegV einstellen. Versuche, diese Veröffentlichungspflichten gerichtlich beschränken zu lassen, sind zumindest bislang gescheitert. Die zahlreichen Beschwerden gegen die Festsetzung der Eigenkapitalzinsen für die dritte Regulierungsperiode befinden sich noch am Verfahrensbeginn. Selbstverständlich werden wir Sie über den weiteren Verlauf auf dem Laufenden halten. Sofern Sie Rückfragen zu den (neuen) Pflichten des Gasnetzbetreibers nach der ARegV haben, helfen

Ihnen unsere Kollegen aus dem Netzentgelt-Team gerne weiter.



TEIL 2: VERTRIEB UND BESCHAFFUNG

I. UMLAGEN UND ENTGELTE ZUM 01.04.2017

Neue Umlagen und Entgelte ergeben sich zum 01.04.2017 infolge der Änderungsfestsetzung Konni Gas 2.0. Das **Konvertierungsentgelt**, das allerdings nur für die **Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas** anfällt, wird ex ante festgelegt und beträgt in dem ersten Geltungszeitraum vom 01.04.2017 bis zum 31.09.2017 0,45 €/MWh im Netzgebiet der NCG und 0,4 €/MWh im Netzgebiet der GASPOOL. Ab dem 01.10.2017 soll das Konvertierungsentgelt jeweils für das ganze Gaswirtschaftsjahr von den Marktgebietsverantwortlichen festgelegt werden. Grundsätzlich gilt dabei eine Obergrenze von 0,45 €/MWh; bei zwingender Notwendigkeit und unter dem Vorbehalt der kurzfristigen Genehmigung durch die BNetzA ist aber auch die kurzfristige Erhöhung des Entgelts über die Obergrenze hinaus möglich.

NEWS

Die **Konvertierungsumlage** wird im Marktgebiet NCG zum 01.04.2017 auf 0,04 €/MWh. abgesenkt. GASPOOL erhebt ab 01.04.2017 erstmals auch eine Konvertierungsumlage von 0,022 €/MWh. Die **Bilanzierungsumlagen** werden seit dem 01.10.2016 nur noch jährlich festgelegt und betragen im laufenden Geltungszeitraum 0,8 €/MWh (SLP) bzw. 0 €/MWh (RLM) im Marktgebiet NCG und 0,75 €/MWh (SLP) bzw. 0,25 €/MWh (RLM) im Marktgebiet GASPOOL.

II. VERSTECKTE PREISERHÖHUNGEN – URTEIL DES OLG DÜSSELDORF

Das Urteil des **OLG Düsseldorf** vom 20.10.2016 ([Az.: 20 U 37/16](#)) gibt Anlass, die eigenen Preisanpassungsschreiben zu überprüfen und ggf. anzupassen. Denn das Gericht hat festgestellt, dass die Ankündigung von Preiserhöhungen eines Gasversorgers **auf Seite 2 eines mehrseitigen Schreibens** irreführend und damit wettbewerbswidrig ist; jedenfalls dann, wenn das Schreiben ansonsten nur allgemein gehaltene Informationen ohne Bezug zum konkreten Vertragsverhältnis enthält. Argument des Gerichts: Der Versender kalkuliert offensichtlich ein, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Preiserhöhung zur Sprache kommt, der überwiegende Teil der Empfänger die Lektüre entweder abgebrochen hat, weil er nicht damit rechnet, im weiteren Verlauf noch ihn konkret betreffende Informationen zu erhalten, oder so „eingelullt“ ist, dass er die entscheidende Textstelle nicht als solche erkennt. Der Gasversorger hat, so das Gericht, damit **gegen § 41 Abs. 3 S. 1**

EnWG verstoßen. Danach haben Lieferanten Letztverbraucher rechtzeitig und **auf transparente und verständliche Weise** über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und die damit verbundenen Rechte **zu unterrichten**. Das Urteil betrifft zwar einen einzelnen Versorger, zeigt aber, dass Verbraucherzentralen Lieferanten weiterhin unter die Lupe nehmen und neben deren Vertragsklauseln auch die korrekte Umsetzung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben auf den Prüfstand stellen.

III. WEITERE STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE

Der Schutz des Verbrauchers steht schon lange im Fokus des Gesetzgebers und aktuell geht die Stärkung der Rechte der Verbraucher weiter:

Mit den am **01.02.2017** in Kraft getretenen [§§ 36 und 37](#) des **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** werden Unternehmer verpflichtet, über die Möglichkeit einer Verbraucherstreitbeilegung zu informieren.

§ 36 VSBG betrifft die **allgemeinen Informationspflichten**. Danach müssen Unternehmer, die Verbrauchern Dienstleistungen oder Produkte anbieten, auf ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren hinweisen; ebenso, wenn sie durch spezielle Regelungen sogar zu einer solchen Teilnahme verpflichtet sind. Auch die jeweils zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst deren Anschrift und Internetseite muss be-

NEWS

nannt werden. Will der Unternehmer an Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen, muss er auch hierauf hinweisen. Betreibt der Unternehmer eine Internetseite, muss er die Informationen auf dieser hinterlegen (§ 36 Abs. 2 VSBG); eine Information muss auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten sein.

§ 37 VSBG regelt die **Informationspflichten nach Entstehung einer Streitigkeit**. Danach muss der Unternehmer, soweit die Streitigkeit nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte, den Verbraucher auf die für ihn zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und deren Anschrift sowie Internetseite angeben. Auch hier hat der Unternehmer anzugeben, ob er zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit oder verpflichtet ist. Die Angaben müssen gemäß § 37 Abs. 2 VSBG in Textform erfolgen.

Das VSBG selbst ist bereits seit dem 01.04.2016 in Kraft. Es setzt auf nationaler Ebene die europäische **ADR-Richtlinie** über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU) um.

Abschließend zur Klarstellung nochmals der Hinweis, dass Energieversorgungsunternehmen, soweit Strom und Gas betroffen sind, bereits aufgrund der **§§ 111a, b EnWG** zu einer Teilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren verpflichtet sind. Das VSBG erweitert die Schlichtungsverfahren auf andere Sparten, wie etwa Fernwärme, Wasser, ÖPNV und Telekommunikation.

Eine weitere gesetzliche Änderung betrifft die verbesserte Möglichkeit, gegen datenschutzrechtliche Verstöße gerichtlich vorzugehen. Am

24.02.2016 ist hierfür das **Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts** vom 17.02.2016 in Kraft getreten. Dieses Gesetz bringt zwei wesentliche Änderungen im Unterlassungsklagegesetz (**UKlaG**) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (**BGB**) mit sich.

Sofern Unternehmen Daten, die sie im Rahmen von bestehenden Vertragsverhältnissen erlangt haben, in unzulässigerweise auch zu Werbezwecken nutzen oder an andere Unternehmen weiterverkaufen, konnten Betroffene hiergegen schon bisher nach **§ 1 UKlaG** Unterlassungsklage erheben (vorausgesetzt, die jeweiligen AGB verstießen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften).

Durch Aufnahme des neuen **§ 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG** wird der Anwendungsbereich der Unterlassungsklage erweitert. Denn jetzt zählen ausdrücklich auch die **datenschutzrechtlichen Vorschriften**, die für Unternehmen bei der Erhebung persönlicher Daten von Verbrauchern zu kommerziellen oder Werbezwecken gelten, zu den Verbraucherschutzrechten, die mit einer **Unterlassungsklage** geltend gemacht werden können. Konkret bedeutet dies, dass Verbraucher zukünftig auch gegen die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Unternehmen vorgehen können, wenn diese Verletzung anders als durch die Verwendung datenschutzwidriger AGB geschieht. Was das Risiko aus Unternehmersicht weiter erhöht: Den **Verbraucherverbänden**, die zu den in **§ 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG** genannten „qualifizierten Einrichtungen“ zählen, wurde mit der Gesetzesän-

NEWS

derung ein eigenes Klagerecht eingeräumt. Zukünftig können diese also im Wege der Unterlassungsklage auch selbst gegen Unternehmen vorgehen, wenn diese gegen verbraucherrelevante Bereiche des Datenschutzrechts verstoßen.

Eine weitere Änderung betrifft das **Schriftformerfordernis nach § 309 Nr. 13 BGB**: Für Kündigungen und vergleichbare Erklärungen von Verbrauchern soll zukünftig nur noch **Textform** in AGB und Verbraucherverträgen zulässig sein. Das bedeutet, dass die entsprechenden Erklärungen nicht mehr mit einer eigenhändigen Unterschrift des Verbrauchers versehen sein müssen, sondern auch z. B. in Form einer einfachen E-Mail abgegeben werden können. Eine Ausnahme gilt für Verträge, für die das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Die Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB ist zum **01.10.2016 in Kraft getreten** und nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die **nach dem 30.09.2016** entstanden sind. Für alle Verträge, die bereits davor geschlossen wurden, gilt die alte Schriftformklausel fort. Bei Neuabschlüssen sollten Sie die veränderten Anforderungen des Schriftformerfordernisses aber unbedingt im Blick haben.

TEIL 3: NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA

I. KONNI GAS 2.0 - DIE MARKTABSCHOTTUNG BLEIBT

Es hatte sich schon über einen längeren Zeitraum angedeutet: Das **Konvertierungsentgelt bleibt** erhalten und damit auch die Marktabschottung für L-Gas. Die BNetzA hat ihre Festlegung Konni Gas 2.0 (Az.: BK7-16-050) am 21.12.2016 erlassen. Bilanzkreisverantwortliche, die die vermeintliche Freiheit der qualitätsübergreifenden Marktgebiete nutzen möchten, müssen hierfür weiterhin ein Entgelt zahlen (für die Konvertierungsrichtung H-Gas zur L-Gas). Das Konvertierungsentgelt wird jeweils sechs Wochen vor Beginn der Gültigkeitsperiode festgelegt, die ab Oktober 2017 immer ein Jahr beträgt. Zum 01.04.2017 wird das Entgelt also letztmalig für sechs Monate festgelegt. Als Obergrenze für das Entgelt hat die Behörde **0,45 €/MWh** bestimmt. Erhalten bleibt auch die Konvertierungsumlage, die wie schon bislang zur Deckung der Residualkosten auf alle physischen Einspeisemengen in die Bilanzkreise erhoben wird.

Ob die Festlegung auf Dauer Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Einzelne Netzbetreiber und Händler haben jedenfalls **Beschwerde** beim OLG Düsseldorf eingelegt.

NEWS

April 2017

II. FESTLEGUNG ZUR INTERIMSKOMMUNIKATION

Die Beschlusskammer (BK) 6 (**Strom**) und 7 (**Gas**) der BNetzA haben nach umfangreichen Verbändearbeiten ihre Festlegungen zur Anpassung der elektronischen Marktkommunikation im Strom- und Gassektor an die Erfordernisse des **Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende** (kurz: Festlegung Interimsmodell) getroffen, die überwiegend zum **01.10.2017** wirksam werden. Mit dem Interimsmodell wird die vom Messstellenbetriebsgesetz (**MsbG**) geforderte Einführung intelligenter Messsysteme (iMSys) und moderner Messeinrichtungen (mME) durch Anpassung der erforderlichen Marktkommunikation begleitet. Denn während die ersten iMSys noch 2017 eingebaut werden, sind die notwendigen IT-Umstellungsarbeiten für die massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozesse noch nicht so weit, um die Vorteile der neuen Zählerwelt, aber auch die Anforderungen nach dem MsbG abzubilden. Wohlweislich enthält deshalb das MsbG eine dreijährige Übergangszeit für die Adaptierung der Marktprozesse, weshalb das Interimsmodell vorerst auch nur bis zum 01.10.2019 gültig ist. Inhaltlich führt die übergangsweise Anpassung der Geschäftsprozesse nach **GPKE und GeLi Gas**, die, wie in der Vergangenheit auch, möglichst prozesshomogen erfolgte, zwar zu größeren Änderungen im Bereich des Zählerwechsels und der Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber. Die mit dem MsbG aber

angelegte einschneidende **sternförmige Marktkommunikation**, die zu einer Verlagerung der Datendrehscheibe von dem Netzbetreiber auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) führt, wird mittels des Interimsmodells allerdings **auf das Jahr 2020 ff. verschoben**. Für Strom bedeutet das, dass trotz Vorhandensein eines iMSys die Aufbereitung und Weiterleitung der Messwerte zunächst vom gMSB über den Verteilnetzbetreiber an die Marktpartner erfolgt. In Teilbereichen werden die neuen Möglichkeiten der iMSys aber durchaus genutzt, wie z. B. durch die Darstellung der **Zählerstandsgangbilanzierung** von SLP-Entnahmestellen mit iMSys. SLP-Kunden können daher wie RLM-Kunden bilanziell eingeordnet und auch abgerechnet werden (mit Ausnahme der Netzentgelte).



Im **Gas** hingegen werden solche „revolutionären Ideen“ bis auf weiteres nicht aufgegriffen. Trotz Einbau neuer Messeinrichtungen im Gas ab 01.01.2017 und möglicher Anbindungen an iMSys bleibt hier die gute alte Welt der SLP-Bilanzierung bestehen, also mit jährlicher Ablesung und traditioneller Mehr-/Mindermengenabrechnung.

NEWS

April 2017

Interessant dürfte für die Branche die Diskussion um das Zielmodell Gas ab 2020 ff. sein. Hier sind sich Verbände und BNetzA noch uneins, ob die Aufbereitung und Weiterverteilung der Messwerte durch den Verteilnetzbetreiber als Ausnahme von der sternförmigen Marktkommunikation nicht im Gasbereich die dauerhaft vorzugswürdige Lösung sein soll.

III. IDEEN ZUR NOVELLIERUNG DER GASNZV

Fast sieben Jahre nach der letzten „großen“ Anpassung der [GasNZV](#) im September 2010 ist eine weitere Novelle der Verordnung geplant. Die Ideen des Ordnungsgebers beschränken sich allerdings weitestgehend auf Regelungen rund um **Kapazitätsbuchungen auf Fernleitungsebene**. Laut dem [Eckpunktepapier](#) vom 09.01.2017 sollen künftig an allen Ein- und Ausspeisepunkten im Fernleitungsnetz untertägige Kapazitätsprodukte – zu Tagespreisen – eingeführt werden. Das bislang geltende Prinzip für Kapazitätszuweisungen „first come first serve“ soll gestrichen werden.

Im Rahmen der Novelle soll offensichtlich die Entgeltsystematik (der [GasNZV](#)/[GasNEV](#)) an sich nicht angefasst werden; wobei sich gerade hier ein Änderungsbedarf durchaus aufdrängt, z. B. was die Einführung von Monatsprodukten auf Verteilernetzebene angeht. Während im Strombereich Monatsleistungspreise nach [StromNEV](#) zulässig sind, gilt dies für den Gasbereich so explizit nicht. Einzelne Landesregulierungsbehörden sind

hier allerdings schon „kreativ“ geworden und haben eigene Überlegungen angestellt; sicherlich vor dem Hintergrund, dass die Notwendigkeit von Monatsprodukten im Gasbereich gleichermaßen besteht.

TEIL 4: AKTUELLES ZU VERTRÄGEN

I. WIDERUFSBELEHRUNG IN RATENZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen kann aus Sicht des Kunden und des Versorgers sinnvoll sein: Dem Kunden hilft die Vereinbarung bei der Überbrückung von Liquiditätsengpässen, aus Sicht des Versorgers kann sie zur Vermeidung von Zahlungsausfällen, Sperrungen sowie Kündigungen dienen. Wichtig ist – gerade im Bereich größerer Sondervertragskunden – eine anfechtungsfeste Ausgestaltung. Was vielen Versorgern nicht bewusst ist: Wenn es sich bei den säumigen Kunden um einen **Verbraucher** im Sinne von [§ 13 BGB](#) handelt, hat der Kunde bei Ratenzahlungsvereinbarungen ein 14-tägiges Widerrufsrecht, über das er bei Vertragsschluss zu informieren ist.

Der Gesetzgeber differenziert dabei zwischen entgeltlichen ([§ 506 BGB](#)) und unentgeltlichen Ratenzahlungsvereinbarungen ([§ 515 BGB](#)). Nicht überraschend gelten die umfangreichsten Informationspflichten bei entgeltlichen Ratenzahlungsvereinbarungen. Eine Entgeltlichkeit ist gegeben, wenn eine Bearbeitungsgebühr verlangt wird, allerdings auch bereits dann, wenn lediglich

NEWS

Zinsen mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz in Rechnung gestellt werden sollen. Weitere Informationspflichten müssen bereits vor Vertragsabschluss mit dem [Formular der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkreditverträge](#) erfüllt werden. Insbesondere muss der Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt werden. Werden die gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten nicht erfüllt, ist die Folge ein **jederzeitiges Widerrufsrecht des Kunden** sowie im äußersten Fall die Nichtigkeit der Vereinbarung (§ 494 Abs. 1 BGB).

Fazit: Die Informations- und Belehrungspflichten im Rahmen von Ratenzahlungsvereinbarung sind umfangreicher und komplexer, als man vermuten würde. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf ein entsprechendes Muster für eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Verfügung, in dem neben der erforderlichen Widerrufsbelehrung auch alle sonstigen Informationspflichten enthalten sind.

II. DAS LRV-PROJEKT – EIN RESUMEE UND EIN AUSBLICK

Die mit der KoV 9 zum 01.10.2016 einhergehende Änderung des Lieferantenrahmenvertrages (LRV) brachte für Netzbetreiber erneut einen sehr umfangreichen und zeitintensiven Umstellungsaufwand mit sich. Um hier auf Netzbetreiberseite für eine Arbeitserleichterung zu sorgen, hat Becker Büttner Held (BBH) im letzten Sommer das LRV-Projekt auf die Beine gestellt und Netzbetreibern beim Vertragsmanagement unterstützt. Das Ange-

bot umfasste die Erstellung individueller ergänzender Bedingungen, die Zusammenstellung und der Druck des gesamten Vertragsdokuments (also LRV nebst aller Anlagen), der Versand der unterzeichneten Verträge nebst Kündigung des alten LRV, die Bearbeitung und Reaktion auf einzelne Vorbehaltsschreiben und schlussendlich der Rückversand der unterzeichneten Vertragsdokumente an die Netzbetreiber.

Für über 80 Netzbetreiber mit durchschnittlich je 130 Transportkunden hat BBH die Vertragsumstellung umgesetzt. Insgesamt rund **12.000 Verträge**, knapp **eine Million Blatt bedrucktes Papier** und **400 Reaktionsschreiben** waren das Ergebnis des nunmehr erfolgreich abgeschlossenen Projekts.

Aufgrund der sehr positiven Rückmeldungen von Netzbetreiberseite und vermehrten Anfragen haben wir uns entschlossen, das **Vertragsmanagement für unsere Netzbetreiber-Mandanten auszuweiten und auch in Zukunft eine Dauerbegleitung (z. B. für KOV X) anzubieten**. Sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

III. UPDATE DER LIEFERVERTRÄGE

Das letzte Jahr war hinsichtlich der Konvertierungsentgelte und -umlagen mit gewissen Unsicherheiten versehen, da zeitweise die Ex-post-Festlegung des Konvertierungsentgelts diskutiert wurde und auch die kurzfristige Erhöhung des Konvertierungsentgelts im Raum stand. Mit der Festlegung KONNI Gas 2.0 vom 21.12.2016 wur-

NEWS

den diese im Laufe des Festlegungsverfahrens bestehenden Unsicherheiten beseitigt, so dass nunmehr auch vertriebsseitig hier wieder mit mehr Rechts- und künftig auch Kalkulationssicherheit agiert werden kann. Neben weiteren aktuellen rechtlichen Themen haben wir vor allem die KONNI Gas 2.0 zum Anlass genommen, unsere Musterlieferverträge für Gewerbekunden (SLP und RLM) zu aktualisieren und werden Ihnen diese in den nächsten Wochen zur Verfügung stellen können.

TEIL 5: BBH CONSULTING AG

DIE MARKTRAUMUMSTELLUNGSUMLAGE UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN GASPREIS

Die Umstellung von L-Gas-Netzen auf H-Gas (Marktraumumstellung) hat begonnen, die ersten Pilotprojekte sind bereits abgeschlossen. 2015 und 2016 wurden die Netzgebiete in Achim und Böhmetal erfolgreich umgestellt, insgesamt wurden ca. 20.000 Gasgeräte angepasst. Und weitere Netzbetreiber mit Umstellungsterminen in 2017, 2018 und 2019 haben bereits mit ersten Maßnahmen begonnen.

Für die Marktraumumstellung sind nach [§ 19 a EnWG](#) die jeweiligen **Ausspeisenetzbetreiber verantwortlich**. Diese müssen zwar zunächst auch für die entstehenden Kosten aufkommen. Letztlich werden die Kosten für die Marktraumumstellung über die Netzentgelte aber auf alle

umgelegt; seit dem 01.01.2017 über einen bundesweiten Wälzungsprozess. Betroffene Ausspeisenetzbetreiber melden jedes Jahr zum 31.08. die Ist-Kosten des vorangegangenen Jahres sowie die Plankosten des Folgejahres (an ihren vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber und die zuständige Regulierungsbehörde). Der Fernleitungsnetzbetreiber zahlt dem Ausspeisenetzbetreiber die gemeldeten Plankosten im betreffenden Jahr in 12 gleichen Monatsbeträgen aus.

Der Fernleitungsnetzbetreiber wiederum ermittelt aus allen ihm gemeldeten Kosten – sowie den eigenen Umstellungskosten – die gesamten Umstellungskosten und bildet auf dieser Grundlage die Marktraumumstellungsumlage für das nächste Jahr. Diese Umlage wird über die Ausspeiseentgelte des Fernleitungsnetzbetreibers bundesweit gewälzt. Bis Ende 2016 war die Umlage marktgebiets-scharf und daher in den beiden Marktgebieten unterschiedlich hoch.

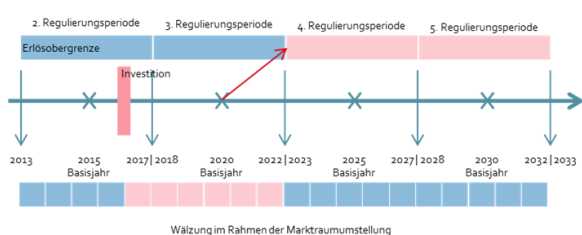
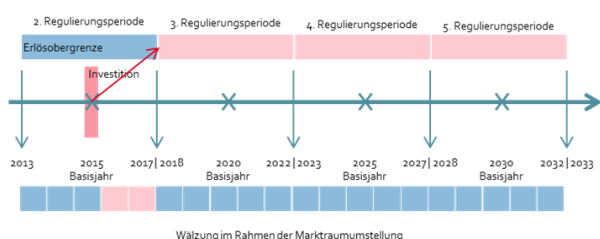
Mit der Novellierung des [§ 19 a EnWG](#) zum 01.01.2017 will der Gesetzgeber vor allem auch sicherstellen, dass die Kosten der Marktraumumstellung nicht ausufern. Hierfür hat der Gesetzgeber den Begriff der „notwendigen“ Kosten eingeführt und die Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörden neu definiert. Zusätzlich wurden die umlagefähigen Kosten auch in der aktuellen KoV 9 angepasst. Vorfinanzierungskosten der Netzbetreiber werden jetzt nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Kostenmeldung besonders zu berücksichtigen sind die Kosten für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen im Rahmen der

NEWS

April 2017

Marktraumumstellung. Diese fließen so lange in die Kosten der Marktraumumstellung ein, bis sie über die Kostenmeldung des nächsten Basisjahres in der Erlösobergrenze der darauffolgenden Regulierungsperiode enthalten sind. Werden die Investitionen jedoch nach dem Basisjahr und vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode getätigt, so werden die durch die Investitionen entstehenden Kapitalkosten erst in der übernächsten Regulierungsperiode in der Erlösobergrenze enthalten sein und somit länger über die Marktraumumstellungsumlage gewälzt.



Durch diesen Mechanismus wird verhindert, dass die Marktraumumstellungsumlage bis weit nach Beendigung des Projektes erhoben werden muss. Zwar ist es denkbar, durch den neu eingeführten Kapitalkostenabgleich die Investitionen im Rahmen der Marktraumumstellung bereits früher über die Erlösobergrenze zu refinanzieren. Dies

würde jedoch gegen den Grundgedanken der bundesweiten Sozialisierung der Umstellungskosten sprechen. Die Investitionen würden entsprechend nur von den Netzkunden des betroffenen Netzgebiets über die Netzentgelte getragen werden. Die ersten Kostenmeldungen wurden bereits durchgeführt und die Umlage für die Jahre 2015, 2016 und 2017 bestimmt.

Jahr	Anzahl Geräte	Gesamtkosten (in Mio. €)	Kapazitätsentgelte (in €/kWh/h/a)	
			NCG	Gaspool
2015	7.000	5	0,00402	0,0077
2016	13.200	23,618	0,02102	0,0865
2017	93.000	59,871	0,0759	0,2113

Die Tendenz ist eindeutig: Während für das Jahr 2015 Kosten in Höhe von etwa 5 Mio. € gemeldet wurden, lagen die Kosten für 2016 bei 23,62 Mio. € und für 2017 schon bei 59,87 Mio. €. Letzteres entspricht einer Kostensteigerung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 153,5 %. Aufgrund der in den nächsten Jahren weiter steigenden Gerätezahlen (die zur Umstellung anstehen), werden die Kosten weiter steigen. Die Kosten, die durch die Marktraumumstellung entstehen sollen, werden derzeit auf insgesamt 4,5 Mrd. € geschätzt. Diese Kosten entstehen innerhalb eines (geplanten) Zeitraumes von 15 Jahren. Auch wenn die Gesamtkosten der Umstellung auf den ersten Blick einen enormen Umfang zu haben scheinen, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass der Gaspreis aufgrund der Marktraumumstellung

NEWS

April 2017

signifikant ansteigen wird. Denn die Netzentgelte, mit denen die Umlage gewälzt wird, machen nur einen Anteil von 10 % bzw. 25 % des Gaspreises bei Industrie- bzw. Haushaltskunden aus und die Marktraumumstellungsumlage wiederum stellt nur einen geringen Anteil der Netzentgelte dar. Dennoch sollten die Versorger die Entwicklung der Kosten und der Netzentgelte im Blick behalten, vor allem auch aus vertrieblicher Sicht, wenn Netzentgelte als Teil eines All-inclusive-Preises an die Kunden weitergegeben werden.

TERMINE

- **SITZUNG DES AK GAS UND WÄRME**

BBH Berlin, 28.09.2017, 10:00 bis 16:00 Uhr

- **SITZUNGEN DER GASGROUP – ARBEITSGEMEINSCHAFT GAS**

BBH Köln, 07.06.2017, 10:30 bis 16:00 Uhr

BBH Köln, 27.09.2017, 10:30 bis 16:00 Uhr

BBH Köln, 06.12.2017, 10:30 bis 16:00 Uhr

www.gasgroup-arge.de

- **SITZUNGEN DER INITIATIVE GASHANDEL/GABI GAS**

BBH Berlin, 11.05.2017, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH Berlin, 19.09.2017, 10:00 bis 16:00 Uhr

Gashandelskonferenz „Gas Trader’s Day“

BBH-Berlin, 15.11.2017, 10:00 bis 16:30 Uhr

www.initiative-gashandel.de

- **IK STROMERZEUGUNG**

BBH Berlin, 20.06.2017, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH Berlin, 05./06.09.2017 (zusätzl. Kraftwerkskonferenz)

BBH Berlin, 23.11.2017, 10:00 bis 16:00 Uhr

www.ik-stromerzeugung.de

NEWS

April 2017



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

April 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Olaf Däuper

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-15
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
olaf.daeuper@bbh-online.de



Dr. Erik Ahnis

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-28
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
erik.ahnis@bbh-online.de



Christian Thole

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-465
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.thole@bbh-online.de



Klaus-Peter Schönrock

Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-450
Fax +49 (0)221 650 25-299
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de



Janka Schwaibold, LLM

Rechtsanwältin
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-400
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
janka.schwaibold@bbh-online.de



Silke Walzer

Rechtsanwältin
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-212
Fax +49 (0)221 650 25-299
silke.walzer@bbh-online.de

NEWS

April 2017



BECKER BÜTTNER HELD



Tillmann Specht
Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-105
Fax +49 (0)221 650 25-299
tillmann.specht@bbh-online.de



Dominique Couval
Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-930
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
dominique.couval@bbh-online.de



Johannes Nohl
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-666
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
johannes.nohl@bbh-online.de



Dr. Alexander Dietzel
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-930
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
alexander.dietzel@bbh-online.de

BBH CONSULTING AG



Peter Bergmann
Vorstand
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-919
Fax +49 (0)30 611 28 40-929
peter.bergmann@bbh-beratung.de



Vera Klöpfer
Junior Consultant
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-919
Fax +49 (0)30 611 28 40-929
vera.kloepfer@bbh-beratung.de

NEWS

April 2017



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)0361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

April 2017